

Um bei einer nächsten Vakanz in der Geschäftsleitung die frei werdende Position mit einer Frau besetzen zu können, hat der Bankrat Massnahmen initiiert. So will die Bank den in den letzten Jahren stetig erhöhten Frauenanteil in Führungspositionen weiter steigern, um vermehrt potenzielle Kandidatinnen für eine Geschäftsleitungsfunktion in den eigenen Reihen identifizieren zu können. Zum anderen ist die TKB bestrebt, in externen Netzwerken fortlaufend qualifizierte Frauen zu evaluieren, die für eine Geschäftsleitungsfunktion bei der TKB im Grundsatz in Frage kommen.

## Vergütungen (5)

### Inhalt und Festsetzungsverfahren der Vergütungen

#### Allgemeine Informationen

Bei der Lohnpolitik legt die TKB Wert auf Kontinuität und Gleichbehandlung. Bei der Erarbeitung des Modells werden bei Bedarf unabhängige Spezialisten hinzugezogen und auch die Perspektiven relevanter Anspruchsgruppen sowie die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Das Vergütungsmodell für die Mitarbeitenden sowie für die Geschäftsleitung wird vom Personalausschuss bzw. vom Bankrat verabschiedet. Massgeblich für den Grundlohn ist die Funktion, welche die Bank aufgrund eines einheitlichen Kriterienrasters bewertet. Neben der Funktionsbewertung beeinflussen Alter bzw. Erfahrung, Kompetenz sowie die Entwicklungen im Arbeitsmarkt das fixe Jahressalar, das in 12 Monatsraten ausbezahlt wird. Das Lohnsystem ist so ausgestaltet, dass eine Diskriminierung der Geschlechter ausgeschlossen ist. Dazu führt die TKB regelmässig Lohngleichheitsanalysen durch. Die jüngste fand im Jahr 2020 durch das Competence Center for Diversity and Inclusion der Uni St. Gallen statt. Das Analyseergebnis zeigt auf, dass sich die Lohnungleichheit bei der TKB mit 3,3 Prozent unterhalb der vom Bund gesetzten Toleranzschwelle von 5 Prozent bewegt. Die TKB hat darum von der Analysestelle das Label «We pay fair» erhalten. Die Durchführung der Lohngleichheitsanalyse wurde durch die sozialpartnerschaftliche Fachstelle für Lohngleichheit in der Bankbranche (SF-LoBa) bestätigt. Die variable Jahresvergütung ist eine Art Erfolgsbeteiligung und eine freiwillige Leistung der Bank

(Gratifikation) – sie basiert auf dem Geschäftserfolg. Der Bankrat legt auf Antrag des Personalausschusses die Gesamtsumme für die variable Jahresvergütung jedes Jahr neu fest. Dabei berücksichtigt er neben dem Geschäftserfolg weitere Kriterien wie z. B. das wirtschaftliche Umfeld. Das Funktionsstufenmodell der Bank gibt für die variable Vergütung einen Richtwert pro Funktion vor. Die konkrete Summe pro Mitarbeiter, pro Mitarbeiterin legen die Führungskräfte in Absprache mit der Personalabteilung fest, wobei die individuelle Leistung berücksichtigt wird. Die Auszahlung der variablen Jahresvergütung erfolgt jeweils Ende April des Folgejahres. Eine variable Vergütung erhalten nur Mitarbeitende in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis.

#### Bankrat

Das Vergütungsreglement für den Bankrat wird seit 2017 durch die Thurgauer Regierung genehmigt, welche gemäss TKB-Gesetz die politische Oberaufsicht über die TKB ausübt. Das Reglement wurde letztmals per Mitte 2017 angepasst. Die Aktualisierung erfolgte zum einen vor dem Hintergrund des neuen Finma-Rundschreibens «Corporate Governance Banken», das seit Mitte 2017 gilt und das gegenüber früher teilweise umfangreichere Aufgaben und Kompetenzen für Mitglieder des Bankrates festlegt. Den Anpassungsvorschlag für die Vergütungen hat der Bankrat nach Ermessen erstellt. Dabei hat er Vergleiche mit den Vergütungen für Verwaltungsräte anderer Bankinstitute sowie die Einschätzung eines externen Experten hinzugezogen. Die Mitglieder des Bankrates werden für ihre Leistungen mit einer Pauschale entschädigt. Diese berücksichtigt den Aufwand für die Vorbereitung und Präsenz an den Bankratssitzungen, den Aufwand für die Tätigkeit in Ausschüssen und weitere im Zusammenhang mit der Funktion anfallende Arbeiten. Für die Teilnahme an ausserordentlichen Ausschuss-Sitzungen im Zusammenhang mit Projekten erhalten die betroffenen Mitglieder pro Sitzung eine separate Zusatzpauschale ausgerichtet. Die Mitglieder des Bankrates erhalten keine Sitzungsgelder und auch keine variable Vergütung. Abgesehen von vereinzelten Ermässigungen wie Courtage-Rabatt, Erlass der Depotgebühr oder kostenloses Schrankfach geniessen die Mitglieder des Bankrates keine Vorzugskonditionen auf Bankprodukten oder -dienstleistungen.

Die Mitglieder des Bankrates haben die Möglichkeit, der Pensionskasse der Thurgauer Kantonalbank beizutreten. Derzeit macht ein Mitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch.

### Geschäftsleitung

Das Vergütungsmodell für die Geschäftsleitung liegt in der Zuständigkeit des Bankrates. Die jüngste Fassung wurde durch eine Arbeitsgruppe des Bankrates entwickelt und ist seit 2021 in Kraft. Es basiert auf dem Vergütungsmodell für die Bankmitarbeitenden.

Das nachfolgend beschriebene Vergütungsmodell wird periodisch überprüft. Es berücksichtigt die regulatorischen Vorgaben (Finma-Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten) und orientiert sich an etablierten Standards wie der Schweizer Richtlinie für Corporate Governance, dem Code of Best Practice für Corporate Governance oder dem ASCO Think White Paper. Der Bankrat macht zudem zum Thema Vergütung regelmässig Vergleiche mit anderen Kantonalbanken sowie weiteren in Bezug auf Grösse, Mitarbeiterzahl, Geschäftsmodell oder Ertrag vergleichbaren Banken.

### Zusammensetzung der Vergütung

Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitungsmitglieder besteht aus einem fixen Jahressalär und einer variablen Vergütung. Die variable Vergütung entspricht einer vom Geschäftserfolg abhängigen Erfolgskomponente, welche die individuelle Leistung berücksichtigt. Die variable Vergütung kann maximal 65 Prozent der fixen Jahresvergütung

betragen (beim früheren Vergütungsmodell waren es bis zu 80 Prozent). Im Berichtsjahr betrug die variable Jahresvergütung je nach GL-Mitglied zwischen 40 und 58 Prozent der fixen Jahresvergütung.

### Fixe Jahresvergütung

Die Höhe der fixen Jahresvergütung der Geschäftsleitungsmitglieder hängt vom jeweiligen Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Geschäftsleitungsmitglieds, der Erfahrung sowie von den Entwicklungen im Arbeitsmarkt, insbesondere in der Finanzbranche, ab. Der Bankrat legt auf Antrag des Personalausschusses das Basissalär pro Geschäftsleitungsmitglied fest, inklusive des Erhöhungspotenzials. Die Auszahlung des Fixgehalts erfolgt bar in 12 Monatsraten.

### Variable Jahresvergütung

Der Bankrat kann im freien Ermessen eine variable Jahresvergütung an die Geschäftsleitungsmitglieder ausrichten. Deren Höhe hängt vom bereinigten Geschäftserfolg ab. Dieser unterscheidet sich wie folgt vom publizierten Geschäftserfolg in der Jahresrechnung:

- Berücksichtigung der Veränderung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verlusten sowie von Abweichungen der Erfahrungswerte
- Berücksichtigung von Sondereffekten

Je nach Höhe des Geschäftserfolgs ist im Modell ein Maximalwert für die variable Vergütung definiert. Fällt der bereinigte Geschäftserfolg unter 75 Mio. Franken (Floor), wird für das

Höchster Lohn / Medianlohn	2023	2022	Veränderung in %
Höchste Jahresvergütung <sup>1</sup> (in Franken)	755 933	751 729	+0.6
Median <sup>2</sup> der übrigen Jahresvergütungen <sup>1</sup> (in Franken)	109 138	106 328	+2.6
Verhältnis der höchsten Vergütung zum Medianwert	6.9	7.1	-
Verhältnis des prozentualen Anstiegs 2022 zu 2023 <sup>3</sup>	0.2		

<sup>1</sup> Fixgehalt plus der im jeweiligen Jahr ausbezahlte variable Lohnanteil (je brutto).

<sup>2</sup> Der Median oder Zentralwert liegt in der Mitte einer nach Grösse geordneten Datenreihe. In die Berechnung fliessen bis auf die höchste Gesamtvergütung die Vergütungen aller Mitarbeitenden ein (inkl. Lernende/Praktikanten, exkl. Stundenlöhner; hochgerechnet auf Vollzeitstellen).

<sup>3</sup> Verhältnis des prozentualen Anstiegs der höchsten Jahresvergütung zum prozentualen Anstieg des Medians der übrigen Jahresvergütungen.

Mit der Veröffentlichung dieser Angabe erfüllt die TKB eine Vorgabe von GRI (internationaler Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung).

jeweilige Jahr keine variable Jahresvergütung geüfnet. Ab einem bereinigten Geschäftserfolg von 265 Millionen (Cap) bleibt der Maximalwert unverändert.

Bei der Festlegung der variablen Vergütung pro GL-Mitglied wird die individuelle Leistung berücksichtigt, die anhand des für alle Mitarbeitenden anwendbaren Leistungs- und Entwicklungsdialogs erhoben wird. Berücksichtigt werden alle Dimensionen, die für eine ausgewogene und nachhaltige Bankführung massgeblich sind. Beurteilt werden quantitative und qualitative Kriterien sowie der Erreichungsgrad der strategischen Zielsetzungen, zu denen auch die Ziele aus der Nachhaltigkeitsstrategie gehören. Der Strategieausschuss definiert den Grad der Zielerreichung zuhanden von Personalausschuss und Bankrat. Bezüglich variabler Vergütung stellt der Personalausschuss Antrag an den Bankrat. Dieser entscheidet in freiem Ermessen über die Ausrichtung einer variablen Vergütung sowie über die Höhe der variablen Vergütung pro GL-Mitglied. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt jeweils in bar im Februar des Folgejahres.

GL-Mitglieder, die ihr Anstellungsverhältnis zum Zeitpunkt der Auszahlung gekündigt haben oder die wiederholt gegen Richtlinien, namentlich Compliance-Weisungen, verstossen haben, haben keinen Anspruch auf eine variable Vergütung.

#### **Einhaltung der Eigentümerstrategie**

Der Bankrat hat das Vergütungsmodell für die Geschäftsleitung in seiner Zuständigkeit erlassen und dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht. Sämtliche regulatorischen Vorgaben sowie die in der vom Thurgauer Grossen Rat verabschiedeten Eigentümerstrategie festgehaltenen Transparenzvorgaben wurden eingehalten.

#### **Vergütungen an Organmitglieder**

Die Angaben dazu sind auf den Seiten 112–113 im Finanzteil dieses TKB-Geschäftsberichts aufgeführt (Angaben zu Vergütungen).

## **Bericht über nichtfinanzielle Belange (7a)**

Gemäss Bestimmungen im Schweizer Obligationenrecht müssen Schweizer Unternehmen ab einer gewissen Grösse ab dem Geschäftsjahr 2023 über bestimmte Nachhaltigkeitsbelange berichten («Nichtfinanzielle Berichterstattung»). Die TKB unterliegt diesen Bestimmungen; die entsprechende Berichterstattung bildet einen separaten Teil dieses Geschäftsberichts (vgl. Seiten 31–45).

Ab dem Geschäftsjahr 2024 müssen Unternehmen ab einer gewissen Grösse, gestützt auf das Obligationenrecht und die entsprechende Verordnung, über den Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels berichten. Die TKB publiziert bereits für das Jahr 2023 einen Klimabericht. Dieser orientiert sich an den Empfehlungen von TCFD und bildet einen separaten Anhang zu diesem Geschäftsbericht. Der Klimabericht ist hier einsehbar: [tkb.ch/geschaeftsberichte](http://tkb.ch/geschaeftsberichte)

## **Interne und externe Revision (8)**

### **Interne Revision**

Die Interne Revision ist das von der Geschäftsleitung unabhängige interne Revisionsorgan der TKB. Sie koordiniert ihre Tätigkeit eng mit der externen Revisionsstelle.

### **Wahl und Organisation der Internen Revision**

Das sechsköpfige Team der Internen Revision untersteht dem Bankrat und nimmt die ihm von diesem Gremium übertragenen Prüf- und Überwachungsaufgaben wahr. Die unmittelbare Aufsicht über die Interne Revision obliegt dem Risiko- und Prüfausschuss. Der Leiter Interne Revision wird vom Bankrat gewählt. Seit Mitte 2014 übt René Gertsch, diplomierter Wirtschaftsprüfer, diese Funktion aus. Die Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Internen Revision sind in einem Reglement festgehalten. Die Grundsätze dieses Reglements korrespondieren mit den vom IIA (Institute of Internal Auditors) festgelegten Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision. Als Mitglied des IIA Switzerland ist die Interne Revision der TKB zur Einhaltung der Standards verpflichtet. Die Einhaltung aller Elemente der relevanten Berufsstandards gemäss International Professional Practices Framework